

Verletztes Knie in Nahaufnahme gezeigt

Beschwerdeführer bezichtigt die Redaktion der Unfall-Gafferei

Eine Boulevardzeitung berichtet online unter der Überschrift „Horror-Sturz überschattet Straßenrad-WM – Bild von Verletzung nichts für schwache Nerven“ über einen Unfall. Die Fahrerin Chloe Dygert war bei der Straßenrad-WM in Imola gestürzt und hatte eine schwere Beinverletzung erlitten. Der Beitrag ist mit zwei Fotos bebildert. Eines zeigt die Fahrerin aus der Ferne, wie sie am Boden liegt. Sanitäter haben ein Tuch gespannt, um sie abzuschirmen. Ein zweites Bild zeigt das verletzte Knie in Nahaufnahme. Die Bildunterschrift lautet: „Chloe Dygert erlitt bei ihrem Sturz eine Risswunde am Knie“. Ein Leser der Zeitung kritisiert, die Redaktion betätige sich als Unfall-Gaffer. Mit der Überschrift werde die Neugier geweckt. Das Foto bilde nicht neutral die Rettungsszene ab. Vielmehr habe der Fotograf den aufgespannten Sichtschutz gezielt umgangen. Der Fall wird vom Presserat in der Vorprüfung auf die Ziffer 11 (Sensationsberichterstattung/Jugendschutz) erweitert. Die Zeitung gibt zu der Beschwerde keine Stellungnahme ab.

Der Beschwerdeausschuss erkennt einen Verstoß gegen die Ziffern 1 (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde) und 11 (Sensationsberichterstattung/Jugendschutz). Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Ausschlaggebend ist das Foto, das die klaffende Kniewunde der Sportlerin in Großaufnahme zeigt. Zweifellos besteht an einem Unfall während eines sportlichen Großereignisses ein öffentliches Interesse. Die Darstellung in diesem Fall, die auf das Leid des Opfers fokussiert ist, geht aber über das Informationsinteresse der Leser deutlich hinaus. Sie bedient lediglich sensationelle Interessen. Die Richtlinie 11.1 des Kodex wird verletzt. Der Presserat kritisiert auch, dass die Redaktion den von den Ersthelfern extra angebrachten Sichtschutz nicht respektiert hat. Das bedient ebenfalls sensationelle Interessen. Ausschlaggebend für die Feststellung des Verstoßes gegen den Kodex ist zum anderen die Kombination des Fotos mit dem Zusatz in der Überschrift („Bild von Verletzung ist nichts für schwache Nerven“). Die Redaktion geht damit deutlich über das öffentliche Interesse an dem Vorgang hinaus. Sie fokussiert die Berichterstattung bewusst auf den Schockmoment für die Leser. Dass die Redaktion den Leser durch die Überschrift indirekt zu einem Wettbewerb einlädt, ob er das Foto nervlich aushält, ist mit dem Ansehen der Presse nach Ziffer 1 des Pressekodex nicht vereinbar.

Aktenzeichen:0999/20/2

Veröffentlicht am: 01.01.2020

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);
Entscheidung: öffentliche Rüge